

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-08-25
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Schuler -315
E-Mail: Christian.Schuler@elk-wue.de

AZ 30.00 Nr. 316/8.4

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Rahmenordnungen für die Bildung von örtlichen Jugendwerken in den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Beratungen mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg mit Beschluss vom 24. Juni 2008 die anliegende Rahmenordnung zur Bildung von örtlichen Jugendwerken in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen. Die Rahmenordnung wird zukünftig in die Rechtssammlung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

Mit der Veröffentlichung der Rahmenordnung im Amtsblatt steht den Kirchengemeinden nunmehr die Möglichkeit offen, örtliche Jugendwerke im Rahmen des Erlasses einer Ortsatzung zu bilden.

Mit der Einführung der Rahmenordnung für die Bildung von örtlichen Jugendwerken wurden weitere Strukturmöglichkeiten für eine Selbstverwaltung in der Jugendarbeit vor Ort in den Kirchengemeinden geschaffen.

Die Beschlüsse der Kirchengemeinderäte zur Bildung von örtlichen Jugendwerken sind gemäß § 58 KGO durch den Oberkirchenrat genehmigungsbedürftig.

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) berät bei der Bildung von örtlichen Jugendwerken unter der Rufnummer 0711 9781-284 (Herr Wilka) oder -210 (Herr Witzke). Eine Arbeitshilfe und Beispielordnungen stellt das ejw im Internet unter <http://www.ejw-service.info> zum Download bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
KORD

Anlage

Entwurf Rahmenordnung für ein örtliches Jugendwerk